



HESSISCHER LANDTAG

28. 01. 2025

Plenum

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD**

**zu Gesetzentwurf
Landesregierung**

**Gesetz über die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und
zur Änderung anderer Rechtsvorschriften
in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts
Drucksache 21/1561 zu 21/1419**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses wird wie folgt geändert:

I. Nach Art. 31 wird als Art. 31a eingefügt:

**„Artikel 31a
Änderung des Hessischen Gesetzes über
Spielbanken und Online-Casinospiele
(HSpielbOCG)**

Das Hessische Gesetz über Spielbanken und Online-Casinospiele vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2022 (GVBl. S. 626), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
In Abs. 1 werden nach dem Wort „festgesetzten“ die Wörter „oder zwischen dem Spielbankunternehmen und der Spielbankgemeinde vereinbarten“ eingefügt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „beträgt“ durch die Wörter „beträgt, vorbehaltlich § 11a Abs. 1,“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „45 Prozent“ durch „25 Prozent“, die Angabe „50 Prozent“ durch „30 Prozent“ und die Angabe „55 Prozent“ durch „35 Prozent“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
In § 9 wird die Angabe „30 Prozent“ durch „50 Prozent“, die Angabe „25 Prozent“ durch „45 Prozent“ und die Angabe „20 Prozent“ durch „40 Prozent“ ersetzt.
4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Über die §§ 8 und 9 hinausgehende weitere Leistungen können im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in der Spielbankerlaubnis festgesetzt oder zwischen dem Spielbankunternehmen und der Spielbankgemeinde vereinbart werden.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird als neuer Satz 3 angefügt:
„Der Antrag ist spätestens bis zum 30. April des Folgejahres zu stellen.“
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „September“ durch das Wort „Juni“ ersetzt.

6. Nach § 11 wird als neuer § 11a eingefügt:

**„§ 11a
Mindestbesteuerung**

(1) Ist für ein abgelaufenes Kalenderjahr die sich nach §§ 8, 9 und 14 ergebende Abgabenlast unter Berücksichtigung der Abgabermäßigungen nach § 11 nach Abzug der Tilgungsbeträge nach § 7a niedriger als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach § 7 Abs. 2 (Belastungsvergleich), erhöht sich die Spielbankabgabe für das abgelaufene Kalenderjahr um diesen Differenzbetrag.

(2) Bei der Berechnung der fiktiven Steuerlast nach Abs. 1 gilt insbesondere, dass

1. dieser eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes zu Grunde zu legen ist,
2. die Abgabenlast, die sich aus der Anwendung der §§ 8, 9 und 14 unter Berücksichtigung der Abgabermäßigungen nach § 11 ergibt, sowie Aufwendungen und Erträge für Geschäftsvorfälle, die selbst nicht der Spielbankabgabe unterliegen, außer Ansatz bleiben,
3. bei Spielbankunternehmen, die in der Rechtsform einer Personengesellschaft betrieben werden, die Ertragsteuerbelastung der unmittelbar beteiligten Gesellschafter zu Grunde zu legen ist; das Gleiche gilt, falls ein Gesellschafter selbst die Rechtsform einer Personengesellschaft hat,
4. bei der Ermittlung der Ertragsteuerbelastung aus Vereinfachungsgründen von dem jeweiligen ertragsteuerlichen Höchststeuersatz in der entsprechenden Rechtsform des Spielbankunternehmens ausgegangen werden kann,
5. Ergänzungsabgaben zu berücksichtigen sind,
6. bei der Ermittlung von Gemeindesteuern die Erträge aller Spiele und die Verhältnisse der Gemeinde, in der die Spielbank oder der Zweigspielbetrieb betrieben wird, zu berücksichtigen sind,
7. sofern sich eine Gemeindesteuer nicht nach dem Ertrag der Spiele, sondern nach dem Spieleinsatz bemisst, aus Vereinfachungsgründen für diese Spiele eine Steuerlast von 25 Prozent des Bruttospielertrags angenommen werden kann.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „(§ 8)“ durch „(§ 8 und § 11a)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird als neuer Satz 4 angefügt:
„Abweichend von Satz 1 entsteht die Spielbankabgabe in Höhe des Differenzbetrages nach § 11a Abs. 1 mit dem Ende des Spielgeschehens an dem letzten Spieltag des Kalenderjahres.“
- c) Nach Abs. 4 wird als neuer Abs. 4a eingefügt:
„(4a) Bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres hat die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer die Bruttospielerträge und den Tronc des vorhergehenden Kalenderjahres festzustellen, aufzuzeichnen, eine Abrechnung zu erstellen, die Abgaben unter Berücksichtigung von § 11a zu errechnen und die Abrechnung (Jahresanmeldung) beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Die Jahresanmeldung ist eine Steueranmeldung im Sinne des § 167 der Abgabenordnung. Der durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschluss des Spielbankunternehmens nebst Lagebericht sowie der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers sind dem Finanzamt zeitnah nach deren Erstellung einzureichen.“
- d) In Abs. 5 wird als neuer Satz 3 angefügt:
„Abweichend von Satz 1 wird die sich aus der Jahresanmeldung nach Abs. 4a ergebende Spielbankabgabe an dem auf den Tag der Abgabe der Jahresanmeldung nach Abs. 4a nächstfolgenden Werktag fällig.“

- II. Art. 32 (Inkrafttreten) wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 32
Inkrafttreten**

Die Art. 1 und 12 dieses Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Art. 31a Nr. 2, 3, 5, 6 und 7 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Art. 31a Nr. 1 und 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 2026 in Kraft.“

Begründung:

1. Artikel 31a (Änderung des Hessischen Gesetzes über Spielbanken und Online-Casinospiele)

Mit Beschluss vom 20. Juni 2024 hat die Europäische Kommission im Rahmen der Verfahren SA.44944 und SA.53552 festgestellt, dass u. a. die in Hessen geltenden Steuerregelungen im Hessischen Gesetz über Spielbanken und Online-Casinospiele (HSpielbOCG) für Spielbankunternehmerinnen und Spielbankunternehmer staatliche Beihilferegulungen darstellen, die Deutschland unter Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union rechtswidrig durchgeführt hat. Die auf der Grundlage dieser Beihilferegulungen gewährten Beihilfen sind mit dem Binnenmarkt unvereinbar.

Nach Auffassung der Europäischen Kommission besteht die Möglichkeit, dass die besonderen Steuervorschriften für Spielbankunternehmen im HSpielbOCG unter bestimmten Umständen zu einem tatsächlichen Vorteil gegenüber den normalen Steuervorschriften (insbesondere zu Ertrag- und Gemeindesteuern sowie Umsatzsteuer) führen könnten. Es fehle an einem Rückforderungs- oder Ausgleichsmechanismus, der automatisch ausschließe, dass die Anwendung des HSpielbOCG für die Spielbankunternehmerinnen und Spielbankunternehmer günstiger sei als die normalen Steuervorschriften.

Damit weiterhin eine Besteuerung der Spielbankunternehmen in Hessen nach dem HSpielbOCG erfolgen kann und das daraus resultierende Steueraufkommen dem Landeshaushalt zur Verfügung steht, ist eine Anpassung des HSpielbOCG erforderlich. Nach den Vorgaben der Europäischen Kommission müssen die geänderten Regelungen spätestens ab dem Jahr 2025 gelten.

Um den Anforderungen der Europäischen Kommission Rechnung zu tragen, wird mit dem neuen § 11a HSpielbOCG ein Ausgleichsmechanismus eingeführt. Dieser stellt sicher, dass die steuerliche Belastung nach den Vorschriften des HSpielbOCG beginnend mit dem Kalenderjahr 2025 mindestens der steuerlichen Belastung nach den normalen Steuervorschriften entspricht.

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus Art. 30, Art. 70 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 GG. Der Bund hat von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht.

Das Aufkommen an Spielbankabgabe steht dem Land Hessen zu (Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 GG).

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Klarstellung in § 10 Abs. 1.

Zu Nr. 2a

Die Einfügung regelt, dass zusätzlich zu der sich aus dem gestaffelten Steuersatz in § 8 ergebenden Spielbankabgabe noch der Differenzbetrag nach § 11a anfallen kann. Dadurch wird der von der Europäischen Kommission geforderte Ausgleich zwischen der steuerlichen Belastung nach den Vorschriften des HSpielbOCG und der steuerlichen Belastung nach den normalen Steuervorschriften hergestellt.

Zu Nr. 2b und Nr. 3

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Finanzausgleichsgesetzes gelten die Spielbankabgabe mit Ausnahme der Sonderabgabe und der Troncabgabe als Steuereinnahme eines Landes, die bei der Berechnung des Finanzkraftausgleichs berücksichtigt wird. Nach dieser bundesrechtlichen Regelung fließt zwar die Spielbankabgabe, nicht aber die Sonderabgabe und die Troncabgabe in die Berechnung des Finanzkraftausgleichs ein.

Wie ein aktueller Bundesländervergleich zeigt, haben zahlreiche Länder (u. a. Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Berlin) ihre meist gestaffelten Abgabesätze zur Spielbankabgabe in Abhängigkeit der Höhe des Bruttospielertrags des jeweiligen Spielbetriebs in den letzten Jahren deutlich gesenkt und erheben nur noch eine regelmäßig gestaffelte Spielbankabgabe zwischen 25 bis 40 Prozent. Dagegen belaufen sich die i. d. R. gestaffelten Abgabesätze der Sonderabgabe auf bis zu 40 Prozent. Durch das Absenken der Abgabesätze der Spielbankabgabe dieser Länder werden die nicht in den Finanzausgleich fließenden Sonderabgaben erhöht. Dadurch sinkt deren Finanzkraft im Finanzkraftausgleich, was entweder höhere Zuschläge bei einem Empfängerland oder niedrigere Abschläge bei einem Zahlerland zur Folge hat. Um diese Lastenverteilung zum Nachteil des Landes Hessen abzumildern, folgt der vorliegende Entwurf dem entsprechenden Beispiel anderer Bundesländer.

Die Änderung berührt die geltenden Spielbankerlaubnisse materiell nicht. Bisher beträgt die Spielbankabgabe nach dem Gesetz — gestaffelt — zwischen 45 und 55 Prozent. Künftig beträgt sie — gestaffelt — zwischen 25 und 35 Prozent. Die zusätzlichen Leistungen betragen bisher nach dem Gesetz – gestaffelt – zwischen 30 und 20 Prozent. Künftig betragen sie — gestaffelt — zwischen 50 und 40 Prozent. Dies ergibt in der Summe jeweils wieder eine Belastung von 75 Prozent. Im Ergebnis ändert sich daher für die Spielbanken nichts. Formell müssen jedoch die Spielbankerlaubnisse nach In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung an die neue Fassung des Gesetzes angepasst werden.

Finanzielle Nachteile für die Gemeinden, in denen eine öffentliche Spielbank betrieben wird, ergeben sich durch die Änderung ebenfalls keine. Diese Gemeinden erhalten sowohl gemäß § 1 der Verordnung über den Anteil an der Spielbankabgabe und die Verwendung des Troncs der öffentlichen Spielbanken in Hessen als auch nach § 20 HSpielbOCG jeweils einen Anteil in Höhe von 29,375 Prozent von der Spielbankabgabe sowie den zusätzlichen Leistungen.

Zu Nummer 4

Im Rahmen der Neufassung des § 10 Abs. 1 durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 426) wurde § 10 Abs. 1 unter anderem dahingehend neu gefasst, dass weitere Leistungen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 in der Spielbankerlaubnis festgesetzt werden können, weil ab dem 1. Januar 2022 eine gesetzliche Regelung der weiteren Leistungen vorgesehen war. Diese Fassung des § 10 Abs. 1 wurde bei der Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher und anderer Vorschriften in Hessen vom 17. November 2022 (GVBl. S. 626) unverändert in § 10 Abs. 1 übernommen. Eine gesetzliche Regelung der weiteren Leistungen ist bisher nicht erfolgt und nicht mehr vorgesehen. Die bisher in § 10 Abs. 1 enthaltene Frist wird daher gestrichen.

Die Regelung in § 10 Abs. 1 erfasst nur den Fall, in dem weitere Leistungen innerhalb der Spielbankerlaubnis festgesetzt werden. Soweit sich die Pflicht zur Entrichtung der weiteren Leistungen unmittelbar aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Spielbankgemeinde und dem Spielbankunternehmen (Spielbankvertrag) ergibt, enthält § 10 Abs. 1 seit der Änderung durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes vom 13. Dezember 2017 hierzu keine Aussage mehr. Dennoch war nach der Vorstellung des Gesetzgebers eine Vereinbarung weiterer Leistungen im Spielbankvertrag nicht ausgeschlossen und unverändert möglich. Die Ergänzung in § 10 Abs. 1 erfolgt zur Klarstellung, dass weitere Leistungen auch im Spielbankvertrag zwischen dem Spielbankunternehmen und der Spielbankgemeinde vereinbart werden können. Sie greift daher den ursprünglichen Wortlaut des § 10 Abs. 1 vor der Änderung durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes vom 13. Dezember 2017 wieder auf.

Zu Nr. 5

Durch den neuen Satz 3 in Abs. 1 wird eine Frist eingeführt, bis zu deren Ablauf ein Antrag auf Ermäßigung der Spielbankabgabe gestellt werden kann. Das gewählte Fristende, 30. April des Folgejahres, steht im Zusammenhang mit der Frist zur Abgabe der Jahresanmeldung nach § 12 Abs. 4a, dem 30. Juni des Folgejahres. So wird sichergestellt, dass ausreichend Zeit zur Entscheidung über den Ermäßigungsantrag verbleibt und diese Entscheidung im Rahmen der Jahresanmeldung berücksichtigt werden kann.

Die Frist zur Vorlage der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes wird an die Frist zur Einreichung der Jahresanmeldung angepasst.

Zu Nr. 6

§ 11a enthält den von der Europäischen Kommission geforderten Ausgleichsmechanismus.

Abs. 1 bildet die von der Europäischen Kommission vorgenommenen Berechnungen zur Ermittlung eines möglichen Vorteils der besonderen Steuervorschriften für Spielbankunternehmen im HSpielbOCG gegenüber den normalen Steuervorschriften nach. Betrachtungszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr.

Zunächst sind die für das abgelaufene Kalenderjahr geleistete Spielbankabgabe (§ 8) und die zusätzlichen Leistungen (§ 9) unter Beachtung gewählter Abgabenermäßigungen (§ 11) sowie die Troncabgabe (§ 14) zusammenzurechnen. Hiervon ist der für das abgelaufene Kalenderjahr angefallene Tilgungsbetrag der Umsatzsteuer (§ 7a) abzuziehen, weil diese Verrechnung der Umsatzsteuer nach Vorgabe der Europäischen Kommission eine Ermäßigung der Spielbankabgabe und damit eine Senkung der steuerlichen Belastung nach den Vorschriften des HSpielbOCG darstellt. Der verbleibende Betrag entspricht der steuerlichen Belastung nach den Vorschriften des HSpielbOCG. Diesem Betrag ist eine

fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht (Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938) und nach § 7 Abs. 2 gegenüberzustellen. Bei der Ermittlung der fiktiven Steuerlast sind grundsätzlich die Vorschriften der einschlägigen Steuergesetze und kommunalen Satzungen zu beachten. Ist danach die steuerliche Belastung nach den Vorschriften des HSpielbOCG geringer als die ermittelte fiktive Steuerlast, erhöht sich die Spielbankabgabe für das abgelaufene Kalenderjahr um den Differenzbetrag. Damit ist sichergestellt, dass die steuerliche Belastung nach den Vorschriften des HSpielbOCG mindestens der Belastung nach den normalen Steuervorschriften entspricht. Ist hingegen die steuerliche Belastung nach den Vorschriften des HSpielbOCG höher als die ermittelte fiktive Steuerlast, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Spielbankabgabe, insbesondere wird die Spielbankabgabe dann nicht um den Differenzbetrag gemindert. Nach dem Sinn und Zweck des HSpielbOCG sind die Gewinne aus dem Betrieb der Spielbanken bis zur Grenze der Wirtschaftlichkeit abzuschöpfen. Um dies zu erreichen, kann die steuerliche Belastung nach den Vorschriften des HSpielbOCG die Belastung nach den normalen Steuervorschriften überschreiten.

Abs. 2 enthält eine nicht abschließende Liste von Vorgaben, die zur Ermittlung der fiktiven Steuerlast zu Grunde zu legen sind und den Annahmen der Europäischen Kommission entsprechen. Nach Nr. 1 soll die Ermittlung der fiktiven Steuerlast auf Grundlage der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes erfolgen, die bisher bereits für Zwecke des § 11 Abs. 2 zu erstellen war. Nr. 2 regelt, dass die Abgaben nach den besonderen Steuervorschriften für Spielbankunternehmen im HSpielbOCG sich nicht auf diese Ermittlung auswirken dürfen. Ebenso bleiben Aufwendungen und Erträge unberücksichtigt, die mit Geschäftsvorfällen in Zusammenhang stehen, die nicht der Abgeltungswirkung der Spielbankabgabe unterliegen und daher bereits von den normalen Steuervorschriften erfasst sind, beispielsweise im Rahmen eines Gastronomiebetriebs. Personengesellschaften werden im Rahmen der Ertragsteuern als transparent betrachtet. Nr. 3 regelt daher, dass in diesem Fall die Ertragsteuerbelastung der dahinterstehenden Gesellschafter zu berücksichtigen ist. Solange es sich bei einem Gesellschafter wiederum um eine Personengesellschaft handelt, ist auf die dahinterstehenden Gesellschafter abzustellen. Im Ergebnis ist danach immer eine Belastung mit Einkommensteuer (natürliche Person als Gesellschafter) bzw. Körperschaftsteuer (z. B. bei Kapitalgesellschaften als Gesellschafter) zu ermitteln. Nach Nr. 4 kann aus Vereinfachungsgründen bei der Ermittlung der Ertragsteuerbelastung von dem jeweiligen ertragsteuerlichen Höchststeuersatz ausgegangen werden. Im Fall der Körperschaftsteuer beträgt dieser derzeit 15 Prozent (§ 23 KStG) und bei der Einkommensteuer derzeit 45 Prozent (§ 32a EStG). Die Möglichkeit, die fiktive ertragsteuerliche Belastung nach dem progressiven Steuersatz entsprechend des zu versteuernden Einkommens zu ermitteln, bleibt unbenommen. Nach Nr. 5 sind Ergänzungsabgaben, darunter fällt insbesondere der Solidaritätszuschlag, zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung von Gemeindesteuern sind nach Nr. 6 die Verhältnisse der Gemeinde zu Grunde zu legen, in der der Spielbetrieb stattfindet. Soweit eine Gemeinde eine Steuer (z. B. Vergnügung- oder Spielapparatesteuer) auf Spiele erhebt, ist diese von den Erträgen aller Spiele (großes und kleines Spiel) zu erheben. Auch wenn die entsprechenden Satzungen eine Besteuerung des großen Spiels nicht vorsehen, ist dieses nach Vorgabe der Europäischen Kommission dennoch in die Ermittlung einer fiktiven Steuerlast einzubeziehen. Es kann jedoch vorkommen, dass die Bemessungsgrundlage einer solchen Gemeindesteuer auf Spiele nicht der regelmäßig von den Spielbanken erfasste Bruttospielertrag der Spiele ist. Daher sieht Nr. 7 für diese Fälle eine auf den Vorgaben der Europäischen Kommission basierende pauschalierende Regelung zur Ermittlung für Gemeindesteuer auf Spiele vor: bei der Berechnung werden 25 Prozent des Bruttospielertrags als fiktive Steuerlast angenommen. Dies wäre grundsätzlich die höchstmögliche Belastung mit einer solchen Steuer, welcher das Spielbankunternehmen unterworfen werden könnte.

Zu Nr. 7

Bei der Änderung in § 12 Abs. 1 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 8.

Der neue Satz 4 in § 12 Abs. 2 bestimmt den Entstehungszeitpunkt der Spielbankabgabe, soweit diese aufgrund des Ausgleichsmechanismus zu erhöhen ist.

Bisher hat das Spielbankunternehmen nach § 12 Abs. 4 eine tägliche Steueranmeldung einzureichen. Mit dem neu eingefügten § 12 Abs. 4a wird das Spielbankunternehmen verpflichtet, zusätzlich eine Jahresanmeldung einzureichen. Dies ist notwendig, um im Rahmen des Ausgleichsmechanismus den auf das Kalenderjahr bezogenen Belastungsvergleich zwischen den besonderen Steuervorschriften für Spielbankunternehmen im HSpielbOCG und den normalen Steuervorschriften vorzunehmen. Der Belastungsvergleich ist als Teil

der Jahresanmeldung vom Spielbankunternehmen durchzuführen. Daneben wird geregelt, welche weiteren Unterlagen einzureichen sind. Der Jahresabschluss des Spielbankunternehmens nebst Lagebericht sowie der Prüfungsbericht können als elektronisches Dokument (bspw. Format Adobe PDF) eingereicht werden. Sie dienen der abschließenden Prüfung und Dokumentation.

Der neue Satz 3 in § 12 Abs. 5 bestimmt den Fälligkeitszeitpunkt der Spielbankabgabe, soweit diese aufgrund des Ausgleichsmechanismus zu erhöhen ist.

2. Regelung zum Inkrafttreten (Art. 32)

Die Änderung des Art. 32 (Inkrafttreten) betrifft nur Art. 31a (Änderung des HSpielbOCG). Nach dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2024 müssen die geänderten Regelungen ab dem Steuerjahr 2025 gelten. Um den Vorgaben der Europäischen Kommission Rechnung zu tragen, sollen die im Zusammenhang mit der Mindestbesteuerung nach § 11a HSpielbOCG eingeführten bzw. geänderten Regelungen (Artikel 31a Nr. 2, 3, 5, 6 und 7) mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft treten. Es handelt sich hierbei um eine zulässige (unechte) Rückwirkung. Der mit § 11a HSpielbOCG eingeführte Ausgleichsmechanismus zur Wahrung der von der Europäischen Kommission geforderten Mindestbesteuerung greift erstmals für das ganze Steuerjahr 2025 und berücksichtigt auch Ereignisse bzw. Rechtsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes noch nicht vollständig abgeschlossen sind. Die sich im Rahmen der Mindestbesteuerung möglicherweise ergebende Spielbankabgabe in Höhe des Differenzbetrages nach § 11a Abs. 1 HSpielbOCG entsteht erst mit dem Ende des Spielgeschehens an dem letzten Spieltag des Kalenderjahres 2025.

Die Änderungen in § 7 und § 10 (Artikel 31a Nr. 1 und 4) sind deklaratorisch. Sie sollen daher mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft treten und stellen ab diesem Zeitpunkt die Rechtslage klar. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zu § 10 wird verwiesen.

Wiesbaden, 28. Januar 2025

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert